

Gemeinde Treplin

Anlage 1 zur Begründung

Landkreis Märkisch-Oderland
Land Brandenburg

Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung

-

Auswertung der Stellungnahmen
Stand 16.06.2025

Exemplar für die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit

Auswertung der Stellungnahmen:

- Zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie zur Anzeige der Planung zum Planvorentwurf zur o. g. Änderung des Bebauungsplans (Stand: 21.12.2023)
- Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Planvorentwurf zur o. g. Änderung des Bebauungsplans (Stand: 21.12.2023)

Sachstand:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin hat in ihrer Sitzung am 08.05.2023 die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin vom 03.06.2019 bzw. 01.11.2019 (erneute Bekanntmachung) beschlossen (Beschluss Nr.: 06-05/2023).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin hat in ihrer Sitzung am 08.05.2023 **den Amtsdirektor des Amtes Lebus beauftragt** die **Anfrage der Ziele der Raumordnung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** nach § 3 Abs. 1 BauGB und die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu veranlassen.

Der **Beschluss der Gemeindevertretung** der Gemeinde Treplin zur 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windpark Treplin“, zur Anfrage der Ziele der Raumordnung, zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist **im Amtsblatt für das Amt Lebus** 15.06.2023 (32. Jahrgang – Nr. 06) öffentlich **bekannt gemacht** worden.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB** am Vorentwurf (Stand 21.12.2023) wurde vom **05.02.2024 bis einschließlich 11.03.2024** durchgeführt.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB** sowie die **Abstimmung mit den betroffenen Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB** am Vorentwurf (Stand 21.12.2023) wurde vom **29.12.23 bis einschließlich 02.02.24** (Anschreiben vom 29.12.2023) durchgeführt.

In der nachfolgenden Tabelle wurde der Inhalt der eingegangenen **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit** vollständig erfasst und der Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägung) einschließlich Begründung bei Nichtberücksichtigung ausgeführt. Anlagen (Karten und andere Dokumente), die einzelnen Stellungnahmen beigefügt wurden, wurden jeweils benannt und können in der Amtsverwaltung einschließlich der Originalstimmungen eingesehen werden.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

1 Landkreis Märkisch-Oderland (LK MOL)

1.1 **Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht** **21.02.2024**

C. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können und Anregungen (A) der Ämter des Landkreises:

(H 1) In der Planzeichnung sind die „Textlichen Festsetzungen TF 2.1 und 3.2 durchgestrichen. In der Begründung zum B-Plan ist die Textpassage nicht durchgestrichen. Dies ist anzupassen.

(H2) In der Planzeichnung Punkt II – Örtliche Bauvorschriften fehlt in der Begründung zum B-Plan. Diese ist mit aufzunehmen

(H3) In der Planzeichnung sind die „Textlichen Festsetzungen TF 2.1 und 3.2 durchgestrichen. In der Begründung zum B-Plan ist die Textpassage nicht durchgestrichen. Dies ist anzupassen

(H4) In der Planzeichnung TF 3.3. ist die Gondelhöhe mit dem Wert kleiner gleich 6 m/s angegeben. In der Begründung zum B-Plan sind 5 m/s angegeben. Ebenfalls ist in der Planzeichnung angegeben, dass in der Zeit von 1 Std. vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang die WKA abgeschaltet werden soll. In der Begründung zum B-Plan wird zusätzlich 1 Std. vor Sonnenaufgang erwähnt. Dies ist anzupassen.

Die Hinweise 1 bis 3 werden berücksichtigt.

Begründung wird geprüft und angepasst, wobei der H1 und H3 identisch sind.

Hinweis 4 wird berücksichtigt.

Die Planzeichnung und die Begründung werden geprüft und in Übereinstimmung gebracht.

Anmerkungen

Das Planungsziel wird auf der Grundlage des Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland Spree angepasst. Es soll nunmehr für insgesamt drei WEA Bauplanungsrecht geschaffen werden. Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Die Stellungnahmen des Amtes für Landwirtschaft, des Wirtschaftsamtes, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde. Der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, des Straßenverkehrsamtes, des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes sowie der Unteren Bodenschutzbehörde sind im weiteren Verfahren zu beachten.

Kenntnisnahme

1.2 Liegenschafts- und Bauverwaltung, FD Tiefbau 19.01.2024

von dem o.g. Bauvorhaben wird keine in der Baulastträgerschaft des Landkreises MOL befindliche Kreisstraße berührt.

Kenntnisnahme

1.3 Straßenverkehrsamt, Verkehrsorganisation 17.01.2024

*Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.
 Die Erschließung für den Bau sowie der späteren Unterhaltung der Straßen sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen, wobei die Erschließung nicht über das Wohngebiet "Naglers Berg" erfolgen sollte. Es handelt sich hierbei um eine Tempo-30-Zone.*

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Anregung wird wie folgt berücksichtigt:

Die Straßenbaulastträger der Bundesstraße wurde bereits zum Vorentwurf beteiligt. Weitere Abstimmungen folgen.
 Für die Bauphase werden die bereits vorhandenen gesonderten temporäre Erschließungswege mit direkter Anbindung an die Bundesstraße B5 genutzt. Die Aktivierung der direkten Anbindungen an die B5 werden durch den Projektentwickler mit dem Landesbetrieb Straßenwesen als Baulastträgern der Bundesstraße abgestimmt. Die Erschließung in der Bauphase erfolgt nicht durch das Wohngebiet Naglers Berg.
 Die dauerhafte Erschließung (Servicefahrzeuge) und die Zufahrt der Feuerwehr erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche Naglers Berg. Die Löschwasserzisterne befindet sich unmittelbar nördlich angrenzend an der Verkehrsfläche Naglers Berg. Die notwendigen Verbindungswege zwischen den bestehenden und neu geplanten Anlagen erfolgt über Wege, die durch Geh- Fahr- und Leitungsrechte gesichert werden. Die entsprechenden Dienstbarkeiten bzw. Baulasten werden durch den Projektträger veranlasst.
 Die Belastung der Tempo-30-Zone durch die Servicefahrzeuge wird als sehr gering und damit zumutbar eingeschätzt.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

1.4	Untere Abfallwirtschaftsbehörde	24.01.2024	
------------	--	-------------------	--

[X] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

1. *Einwendungen: **Keine***
2. *Rechtsgrundlage: -*
3. *Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiung): -*

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: - (keine)

[X] Hinweise und Anmerkungen, Forderungen, Bedenken aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

Seitens der uAWB bestehen gegen diese Entwurfsfassung keine grundlegenden abfallrechtlichen Einwände.

Gemäß §§ 23 und 24 BbgAbfBodG sind auf den Plangrundstücken illegal abgelagerte oberflächliche Abfälle sowie bei Eingriffen unterhalb der Geländeoberkante festgestellte/geförderte organoleptische Auffälligkeiten/freigelegte Abfallfraktionen uAWB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen.

Es besteht das Erfordernis der Beteiligung der uAWB an den folgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren, einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2.März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der gültigen Fassung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen bestehen.

Kenntnisnahme

Hinweise betreffen nicht den Bebauungsplan.

Diese sind im Rahmen der Realisierung zu beachten. Die Stellungnahme wird dem Projektträger zur Berücksichtigung übergeben.

Kenntnisnahme

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

1.5 Amt für Landwirtschaft und Umwelt, FD Agrarentwicklung 31.01.2024

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

Einwendung: - (keine)

Rechtsgrundlage: - (Keine)

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiungen): - (keine)

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: - (keine)

[X] Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Die Gemeinde Treplin hat die 1. Änderung des rechtskräftigen B-Planes „Windpark Treplin“ beschlossen.

Mit der 1. Änderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer zusätzlichen vierten Windkraftanlage geschaffen werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist auf Folgendes hinzuweisen.

Das neu geplante Windrad soll auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche errichtet werden.

Eine Inanspruchnahme der Flächen erfolgt weitgehend für die baulichen und technischen Anlagen und deren Erschließung. Weiterhin gibt es, baubedingt, zeitliche Auswirkungen für den Landnutzer, hier insbesondere für die benötigten Baustellen und Lagerplätze.

Des Weiteren werden für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich auch Landwirtschaftsflächen beansprucht.

Die beanspruchten Landwirtschaftsflächen werden weitgehend durch die

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Hinweise werden berücksichtigt.

Nach Aussage Projektentwickler liegen die Zustimmungen der Eigentümer und der Pächter vor. Die Planungen berücksichtigen deren Interessen.

Die Landwirtschaftsbetriebe werden im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB am Planentwurf gesondert beteiligt.

Anmerkungen

Das Planungsziel wird auf der Grundlage des Entwurfs zum Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ angepasst. Es soll nunmehr für insgesamt drei WEA Bauplanungsrecht geschaffen werden. Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst.

Die Abstimmungen mit den Pächtern wurde durch die Projektentwickler bereits getroffen, die Pächterzustimmung liegt dem Projektträger vor.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

*Landwirtschaftsbetriebe auf der Grundlage von Pachtverträgen bewirtschaftet.
 Die von den Maßnahmen betroffenen Landwirtschaftsbetriebe sind daher frühzeitig in die Änderungsplanung zum Windpark einzubeziehen.*

Im weiteren Verfahren werden die Landnutzer erneut beteiligt, sofern deren Flächen betroffen sind.

Der geplante Standort des Windrades und der geplante Verlauf der Erschließungswege sowie die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind mit den betroffenen Landnutzern abzustimmen.

1.6 RBA/Untere Denkmalschutzbehörde

Keine Stellungnahme

Kein Abwägungserfordernis

1.7 Unterer Naturschutzbehörde (UNB)

15.02.2024

Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen bestehen.

Keine

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:

Kenntnisnahme

Mit dem Vorhaben sind Belange von Natur und Landschaft betroffen. Die im Verfahren zu treffenden naturschutzrechtlichen Entscheidungen stehen nach der Naturschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg vom 27.05.2013 in der Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde (ONB).

Danach ist in § 1 (3) geregelt, dass

Kenntnisnahme

- *bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das*

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Vorhaben zu treffen sind, zuständig ist; sie ist die zu beteiligende Behörde, soweit die Zulassung konzentrierende Wirkung entfaltet.

- *wird ein Vorhaben im Sinne des Satzes 1 auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 des Baugesetzbuchs oder eines Bebauungsplans nach § 8 des Baugesetzbuchs zugelassen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben ist.*

1.8 Untere Wasserbehörde

06.02.2024

1. Einwendungen

*Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: **keine***

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen bestehen.

2. Fachliche Stellungnahme

*Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: **keine***

Kenntnisnahme

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Kenntnisnahme

Hinweise zur Lage in Schutz- und Risikogebieten

Der Geltungsbereich des B-Planes berührt keine Wasserschutz- und keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Kenntnisnahme

BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I, Nr. 28)]

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

1.9 Wirtschaftsamt

15.02.2024

Anmerkung:

Räumliche Kreisentwicklung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS) hat am 29.01.2024 den Vorentwurf des Sachlichen Teilregionalplans (STRP) „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree mit der Ausweisung von 32 Vorranggebieten auf ca. 1,97% der Regionsfläche bestätigt. Weiterhin wurde die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Entwurf STRP „Erneuerbare Energien“ und Umweltbericht) beschlossen. Der o.g. Änderungsbereich dürfte sich im Vorranggebiet Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ des STRP Teilregionalplamentwurf befinden.

Die Beurteilung der Planungsabsicht obliegt der Regionalen Planungsstelle Oderland-Spree.

*Gegen die Planung (Bebauungsplan "Windpark Treplin", 1. Änderung) der Gemeinde Treplin bestehen seitens des Wirtschaftsamtes **keine Bedenken**.*

Kenntnisnahme

Anmerkungen

Das Planungsziel wird auf der Grundlage des Entwurfs zum Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ angepasst. Es soll nunmehr für insgesamt drei WEA Bauplanungsrecht geschaffen werden. Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

1.10 Untere Bodenschutzbehörde

19.02.2024

*Aus Sicht der uB bestehen gegen den Bebauungsplan 1. Änderung „Windpark Treplin“ bei Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen und Hinweise **keine Einwände**.*

1. Auflagen

1.1 Das Vorhaben „Errichtung von drei Windenergieanlagen“ ist nach den geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik so durchzuführen, dass eine schädliche Bodenveränderung (Bundes-Bodenschutzgesetz, § 7 BBodSchG1) ausgeschlossen werden kann. D. h. es hat ein sparsamer und schonender Umgang mit Boden sowie der Schutz vor Beeinträchtigungen durch Stoffe, durch Erosion und durch Verdichtungen zu erfolgen. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Flächen, die für den Rück-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Die nachfolgenden Auflagen und Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Auswirkungen der Planung u. a. auf das Schutzgut „Boden“ bewertet und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben und sofern rechtlich möglich im BP festgesetzt oder vertraglich geregelt.

Die Begründung wird um den Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung ergänzt.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

bau einer WEA zusätzlich zur bestehenden Flächeninfrastruktur in Anspruch genommen werden. Für den Rückbau (zusätzlich zur bestehenden Infrastruktur) in Anspruch genommene Flächen müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Böden vor Verdichtung und Vernässung, Stoffeinträgen und Verschmutzung sowie Erosion zu schützen.

Baustelleneinrichtungsflächen müssen ausreichend dimensioniert werden (Lagerkapazität, Maschinenbewegung auf den Flächen). Der standort eigene Oberboden wird rückschreitend mit einem Kettenbagger (oder ähnliche geeignete Baumaschinen), unter Berücksichtigung der von der aktuellen Bodenfeuchte abhängigen Maschineneinsatzgrenze, abgetragen und zwischengelagert.

1.2 Sollten umweltrelevante und/oder organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) im Boden, Bausubstanz und/oder Grundwasser festgestellt werden, sind diese gemäß § 31 BbgAbfBodG2 der unteren Boden-schutzbehörde zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend zur Kenntnis zu geben.

1.3 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und daraus resultierenden Vernässungen und Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften zu ergreifen. Die Flächen sind in Abhängigkeit ihrer Inanspruchnahme beim Rückbau zu präparieren. Bodenschonendes Arbeiten auf und mit Bodenmaterial kann nur bei ausreichend trockenen Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen sowie bei Bodenfrost erfolgen. Nach Möglichkeit sind Maschinen mit möglichst geringem Gesamtgewicht und möglichst geringer Bodenpressung einzusetzen. Maschinen mit hohem Gesamtgewicht und hoher Flächenpressung dürfen nur in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz von Böden vor Verdichtungen eingesetzt werden. Schutzmaßnahmen zum Maschineneinsatz dienen dazu, den Druckeintrag in den Boden zu verringern und Verdichtungen und Vernässungen zu vermeiden. Auf ungeschütztem Boden sind Maschinen mit bodenschonenden Laufwerken (Kettenfahrzeuge mit möglichst geringem Gesamtgewicht und niedriger Flächenpressung oder Radfahrzeuge mit Breit- und Terrareifen) einzusetzen.

Da sich die weiteren Auflagen und Hinweise auf die Genehmigung und Realisierung beziehen, wird dem Projektträger die Stellungnahme zur Berücksichtigung übergeben.

Anmerkungen

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ soll durch die Festsetzung EINES Sondergebietes „Windenergie“ die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung EINER (weiteren) Windenergieanlage (WEA) geschaffen werden. Dieser 1. Änderung des Bebauungsplans liegt der Bebauungsplan „Windpark Treplin“ (in Kraft getreten im November 2019) zugrunde, durch den Planungsrecht für drei WEA geschaffen wurde. Das Planungsziel des PLANVORENTWURF der 1. Änderung des BP (Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung EINER weiteren vierten WEA) wurde wird mit dem PLANENTWURF überarbeitet. Die Planung wird an den Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree angepasst bzw. die Ziele des Regionalplans werden beachtet. Es soll nunmehr für insgesamt drei (zusätzliche) WEA Bauplanungsrecht geschaffen werden. Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden sowie die spezifische Maschineneinsatzgrenze können nach DIN 19639 (2019) in Abhängigkeit von Bodenfeuchte und Konsistenzbereichen ermittelt werden.

Ein Befahren ungeschützten Bodens ist nur bei ausreichend trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen und mit geeigneten Maschinen zulässig. Ein Befahren des Bodens mit schweren Maschinen sowie das Lagern von WEA Segmenten und Baumaterial ist nur mit Schutzmaßnahmen möglich (Bodenschutzplatten/Lastverteilungsplatten bzw. Baggermatten aus Edelstahl, Aluminium oder Holz). Wird eine WEA durch „Umziehen“ oder eine „Fallrichtungssprengung“ demontiert, ist ein „Fallbett“ zu errichten, um den Druckeintrag beim Aufprall der WEA am Boden zu reduzieren. Alternativ können Flächen mit bestehenden Vorbelastungen (z. B. zurückzubauende Wege) als Aufprallfläche genutzt werden.

1.4 Es sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, ausgehend von Betriebsmitteln der WEA oder Maschinen, zu ergreifen (d.h. es hat möglichst ein vollständiges Ablassen der Betriebsflüssigkeiten zu erfolgen, um Kontaminationen des Bodens beim weiteren Rückbau zu vermeiden). Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Form von Baustoffen oder Bauabfällen, insbesondere durch Vermischen derselben mit Bodenmaterial, zu ergreifen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auf ungeschütztem Boden gelagert werden. Maschinen dürfen nicht auf ungeschütztem Boden geparkt oder betankt werden. Maschinen müssen vor jeder Benutzung auf die Dichtheit aller Leitungssysteme mit wassergefährdenden Stoffen geprüft werden. Es ist ein Lagerort für eine ausreichende Menge an Bindemittel auszuweisen und das Baustellenpersonal darüber zu informieren. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Auffangwannen einzusetzen.

1.5 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen, insbesondere für Flächen in Hanglage und mit fehlender Begrünung. Auf erosionsgefährdeten Flächen ist für eine geregelte Wasserhaltung, durch eine gezielte Ableitung von Wasser aus dem Baufeld mittels Grabensystem, sowie Sammeln und Abpumpen

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

des Wassers zu sorgen. Auf erosionsgefährdeten Flächen sorgt eine rasche Begrünung für einen Schutz vor Erosion. Bodenmieten müssen bei längerer Lagerungsdauer aktiv (Ansaat) begrünt werden.

1.6 Kranstell-, (De-)Montage- und Lagerflächen sind vollständig zurückzubauen. Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden WEA haben, vollständig zurückzubauen. Standardflachfundamente (Flachgründungen) sind vollständig zurückzubauen. Pfahlgründungen (Tiefgründungen) sind grundsätzlich vollständig zurückzubauen. Der Rückbau darf nicht zum Entstehen einer zusätzlichen schädlichen Bodenveränderung führen. Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt. Abschließend ist eine durchwurzelbare Bodenschicht (gemäß § 6 ff. BBodSchV5) herzustellen.

1.7 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus zu beauftragen (DIN 19639) die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn des Rückbaus zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Die bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes zu realisieren.

1.8 Nach Fertigstellung der Windenergieanlagen hat ein Rückbau der nicht mehr erforderlichen Ausbauten zu erfolgen, mithin auch der Bau- und Nebenstellflächen sowie die für die Errichtung der Windenergieanlage notwendigen Montageflächen. Die Wiederherstellung der Bodenfunktion ist sicherzustellen (§ 2 BBodSchG1), schädliche Bodenveränderungen zu beseitigen (§ 10 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG1).

1.9 Der Rückbaubeginn sowie der Rückbauabschluss ist jeweils für jede Einzelanlage unaufgefordert der uB anzuzeigen

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

2. Hinweise

Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:

2.1 Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden und dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist vorzubeugen, indem Bodeneinwirkungen vermieden oder nach Möglichkeit vermindert werden (§ 1 BBodSchG1).

Zu 2.1 Die Beeinträchtigung des Bodens wird durch entsprechende Festsetzungen zur maximal zulässigen Grundfläche je geplantem Windrad einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen auf das notwendige Maß reduziert.

2.2 Das Baugesetzbuch fordert seit dem 20.07.2004 eine Verpflichtungserklärung des Vorhabenträgers bzw. Bauherrn zum Rückbau der Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB3). Diese Verpflichtung zum Rückbau umfasst grundsätzlich die gesamte bauliche Anlage einschließlich aller Nebenanlagen und die Beseitigung aller Bodenversiegelungen einschließlich der Gründungsbauwerke.

Zu 2.2 Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen eines Bebauungsplanes wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB geregelt. Der Bebauungsplan gilt unbefristet, sofern dieser mittels eines Verfahrens nicht aufgehoben wird. Für die Eingriffe werden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, die dauerhaft /mindestens 25 Jahre zu erhalten sind. Rückbauverpflichtungen werden nicht im Bebauungsplan selbst festgesetzt, sondern vertraglich mit der Gemeinde geregelt. Beim Rückbau der WEA werden alle Teile der WEA zurückgebaut einschließlich der Fundamente und der Nebenanlagen. In Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange (Forst, Landwirtschaft) und Eigentümern/Pächtern können hergerichtet Wege verbleiben.

2.3 Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG1 Pflichten die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen (§ 4 Absatz 5 BBodSchV5).

Zu 2.3 Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Betrifft die Genehmigungs- bzw. Realisierungsphase.

2.4 Im Bereich der geplanten Baumaßnahme liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdächtigen Flächen, Altlaststandorte und Altablagerungen. Es sind keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Bei Feststellung ist Punkt 1.2 dieser Stellungnahme zu veranlassen.

Zu 2.4 bis 2.8 Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst. Die Behörden und TÖB werden nach § 4 Abs. 2 zum erstellten Entwurf beteiligt.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

2.5 Diese Stellungnahme wurde am Stichtag der Erstellung mit allen dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Verfügung stehenden Informationen bzgl. ALKATOnline/UG4 (Altlastverdächtige Fläche, Altstandort, Altablagerung sowie schädliche Bodenveränderung) erstellt. Dennoch ist jegliche Haftung ausgeschlossen, alle Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.

2.6 Die Bauausführenden sind über die Auflagen und Hinweise zu informieren.

2.7 Die uB behält sich die weitere Anordnung von Maßnahmen vor.

2.8 Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärung wird diese ungültig. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.



2	<p><u>Gemeinsame Landesplanungsabteilung</u> <u>Berlin-Brandenburg</u> <u>25.01.2024</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p><input type="checkbox"/> Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen</p>	<p><u>Die Ziele der Raumordnung unterliegen nicht der Abwägung.</u> <u>Die Grundsätze und Hinweise der Raumordnung werden berücksichtigt.</u></p>
----------	---	--

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

der Raumordnung

Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennbar ist.

Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst

Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption (EEO) / Wachstumsreserve (WR) in ha

Zielemitteilung / Erläuterungen

Die Gemeinde Treplin befindet sich gemäß dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Weiteren Metropolitanraum (Ziel 1.1).

Kenntnisnahme

Für die Bewertung der Planänderungen ist Ziel 6.2 LEP HR (Freiraumverbund) maßgeblich.

Der LEP HR enthält für die beiden beabsichtigten Änderungsbereiche keine Darstellungen.

Die Steuerung für die Planung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen erfolgt in Brandenburg auf Ebene der Regionalplanung durch Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (ohne Ausschlusswirkung).

Kenntnisnahme.

Anmerkungen

Das Planungsziel wird auf der Grundlage des Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ angepasst. Es soll nunmehr für insgesamt drei WEA Bauplanungsrecht geschaffen werden. Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst.

Der Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" gemäß Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 30.09.2021 seit dem 11.01.2021 unwirksam geworden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 13.06.2022 die Aufstellung eines neuen Regionalplanes beschlossen. Ein Entwurf zum Regionalplan liegt noch nicht vor.

Mit Rechtswirksamkeit des künftigen Regionalplans ist die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen, wenn die gemeindliche und die raumordnerische Ausweisung nicht übereinstimmen.

Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ wird in der weiteren Planung berücksichtigt.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass Ziele der Raumordnung sowohl der eingereichten 1. Änderung des BP „Windpark Templin“ als auch der 1. Änderung des TFNP „Windenergie“ derzeit nicht entgegenstehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die eingereichten Unterlagen den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.

Kenntnisnahme

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Kenntnisnahme

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPI-RS/GSP), in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung (im ABl. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812)

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Kenntnisnahme.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung werden im Rahmen des Entwurfs ermittelt und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Hinweise

- *Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.*

Kenntnisnahme

Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

- *Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-branden-burg.de.*
- *Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.*

Kenntnisnahme



3 **Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**
(aktualisierte Stellungnahme) **07.02.2024**

Raumordnerische Beurteilung:
Dem Vorhaben stehen keine Ziele und sonstigen regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung entgegen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Ziele und sonstigen regionalplanerische Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen.

Wir weisen darauf hin, dass sich der Änderungsbereich 1.1 des Sondergebiets „Windpark Treplin“ für die Errichtung einer raumbedeutsamen Windenergieanlage innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ des Sachlichen Teilregionalplanentwurfs „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree befindet.

Kenntnisnahme

Begründung:
Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz (BbgFlZG) sind im Land Brandenburg Windenergiegebiete mit einem definierten Flächenbeitrag festzulegen. Werden in einer Region bis zum 31.12.2027 mindestens 1,8 % der Regionsfläche an Windenergiegebieten in den Regionalplänen festgelegt, endet außerhalb dieser Gebiete die derzeit geltende Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Ab diesem Zeitpunkt dürfen WEA dann

Kenntnisnahme

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

grundsätzlich nur noch in den Vor-ranggebieten Windenergienutzung oder auf Flächen entsprechender Bebauungspläne oder Flächennutzungsplänen errichtet werden.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte den Vorentwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree vom 29. Januar 2024, bestehend aus den textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ werden 32 Vorranggebiete für Windenergienutzung auf einer Gesamtfläche von 1,97 % der Region ausgewiesen.

Ebenso beschloss die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree auf ihrer 9. Sitzung am 29.01.2024 die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen (Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ mit Begründung und Umweltbericht sowie eine zweckdienliche Unterlage) nach § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG).

Die Prüfung des Geltungsbereichs mit den vorliegenden aktuellen Daten zur Abgrenzung und Festlegung von VR WEN im Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ ergibt folgende Beurteilung auf Grundlage der textlichen und räumlichen Ziele des Regionalplanentwurfs:

Das Sondergebiet „Windenergienutzung“, WEA-Änderungsbereich 1.1, befindet sich im ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ des Sachlichen Teilregionalplanentwurfs „Erneuerbare Energien“.

Bindungswirkung

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung bei sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Anmerkungen

Das Planungsziel wird auf der Grundlage des Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ angepasst. Es soll nunmehr für insgesamt drei WEA Bauplanungsrecht geschaffen werden. Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst.

Kenntnisnahme

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

4 **Landesamt für Umwelt** **26.01.2024**

*die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.
 Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz übergeben.*

Kenntnisnahme

Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fachabteilung Wasserwirtschaft keine Betroffenheit anzeigt.

Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Kenntnisnahme

Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang Immissionsschutz

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen gegen die Planung bestehen.

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

Anmerkungen

Das Planungsziel wird auf der Grundlage des Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ angepasst. Es soll nunmehr für insgesamt drei WEA Bauplanungsrecht geschaffen werden. Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst.

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Im Rahmen der Umweltprüfung sind folgende Immissionsprognosen vorzusehen:

- *Geräuschimmissionsprognose gemäß TA Lärm unter Anwendung des WKA-Geräuschimmissionserlasses des Landes Brandenburg vom 24.02.2023*
- *Schattenwurfimmissionsprognose mit Worst-Case-Annahmen (anhand maximal möglicher Höhe mit maximal möglichem Rotordurchmesser auf Grundlage der WEA-Schattenwurf-Leitlinie vom 24.03.2003)*
- *Ermittlung und Darstellung des standortspezifischen Gefährdungspotentials z.B. durch Eisabwurf/Eisabfall (ggf. Gutachten)*

Die immissionsschutzfachlichen Auswirkungen des geplanten Sondergebietes SO4 sind in Bezug auf den Schallschutz, auf den Schattenwurf und auf das Gefährdungspotential im Umweltbericht detailliert darzustellen. Dabei sind alle relevanten Vorbelastungsanlagen zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Gutachten bzw. Ermittlungen sind in den Planungsunterlagen detailliert zu erörtern und zu bewerten.

Ggf. sind geeignete Festsetzungen zur Begrenzung der Schallemissionen / Schattenemissionen und zur Vermeidung tieffrequenter Geräusche zu treffen.

Die in der Begründung in den Kapiteln 4.4 Interne Annahmen für Schattenwurf, 4.5 Interne Annahmen für Schall, 8.2 Schattenwurf sowie 8.3 Lärmemissionen getroffenen Aussagen zu Schätzungen über den Schattenwurf bzw. zu einer internen Schallrechnung werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen sind durch entsprechende Prognosen und Ermittlungen zu untersetzen.

Rechtsgrundlagen

§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:

Die Hinweise zum Untersuchungsumfang der Umweltprüfung werden berücksichtigt. Die Fachgutachten werden durch unabhängige Fachbüros im Rahmen des weiteren B-Planverfahrens erstellt.

Dabei sind alle im Entwurf des Bebauungsplans geplanten Standorte (zusätzlich 3 WEA im erweiterten Geltungsbereich) in die Betrachtung, unter Berücksichtigung der vorhandenen und ansonsten geplanten WEA des VR WEN Nr. 28, einzubeziehen.

Hinweise werden berücksichtigt.

Die jeweiligen Auswirkungen und Vorbelastungen werden im Umweltbericht detailliert dargestellt. Die Ergebnisse (ggf. notwendige Festsetzungen) werden in den Entwurf zum Bebauungsplan eingearbeitet.

Die Aussagen werden im Entwurf durch die fachlichen Prognosen und Ermittlungen untersetzt.

Kenntnisnahme

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens*
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage*

Kenntnisnahme, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht wurden.

Kenntnisnahme, dass keine weiteren Hinweise vorgebracht wurden.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Sonstige Hinweise zu Straßen

Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Kenntnisnahme

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Kenntnisnahme

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Kenntnisnahme

7

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde

Berlin-Brandenburg

01.02.2024

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin (Stand: 21.12.2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:

1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.

Zu 1. Kenntnisnahme

2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren berührt, da ein Sondergebiet „Windenergie“ festgesetzt werden soll und Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne §§ 14 ff. LuftVG darstellen.

Zu 2. Kenntnisnahme

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

3. §18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Bebauungsplan aktuell nicht entgegen.

Zu 3. Kenntnisnahme, dass die Planung dem § 18a LuftVG nicht entgegenstehen.

4. Aus luftverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung,

Zu 4. Kenntnisnahme

5. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin (Stand: 21.12.2023).

Zu 5. Kenntnisnahme, dass keine Bedenken gegen den Vorentwurf bestehen.

Anmerkung: Mit der Erweiterung des Plangebiets im Entwurf werden insgesamt 3 Sondergebiete für WEA im Geltungsbereich festgesetzt.

Begründung:

Das Planungsvorhaben liegt östlich von Treplin im Landkreis Märkisch-Oderland des Bundeslandes Brandenburg.

Kenntnisnahme

Im Umkreis bis 12 km befinden sich keine Landeplätze. Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.

Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Windenergie“.

Anregung wird berücksichtigt.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.

LuBB wird im weiteren B-Plan und Genehmigungsverfahren beteiligt.

Die LuBB ist daher im weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

*Aus luftverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
 Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen (vgl. § 18a LuftVG).
 Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin (Stand: 21.12.2023).*

Hinweise:

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.

2. Die Zustimmung- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3. Zur Abklärung militärischer Belange wenden Sie sich ggfs. an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.

4. Die Kennzeichnung von Windkraftanlagen (Tages-, Nacht- und bedarfsgesteuert) richtet sich nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – (AVV LFH)“ in der jeweils gültigen Fassung (BAnzAT 30,04.2020 134; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4).

5. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>“.

Kenntnisnahme das keine Bedenken gegen die Planung bestehen

Die Hinweis 1 bis 5 werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren bzw. im Rahmen der Genehmigungsplanung in Verantwortung des Projektträgers berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird dem Projektträger zur Berücksichtigung übergeben.

Bundesamt wurde bereits beteiligt (Unter lfd. Nummer 19)

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Um Übersendung einer Kopie des Abwägungsergebnisses wird gebeten.

Wird berücksichtigt. Mit dem überarbeiteten Entwurf wird auch das Abwägungsergebnis zum Vorentwurf übergeben.

Anmerkungen

Das Planungsziel wird auf der Grundlage des Entwurfs zum Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ angepasst. Es soll nunmehr für insgesamt drei WEA Bauplanungsrecht geschaffen werden. Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst.

8 Landesbetrieb Straßenwesen – Region Ost 02.02.2024

aus Sicht der Straßenbauverwaltung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die von Ihnen ausgewiesene Fläche befindet sich nördlich der B 5 (Abs. 065) und westlich der geplanten B 112, OU Frankfurt (Oder), 3. VA.

2. Die anbaurechtlichen Regelungen in Bezug auf Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszonen sind für die Bundesstraße, gemäß FStrG S 9 Abs. 1 und 2, zu berücksichtigen.

3. Das Vorhaben „B 112, OU Frankfurt (Oder), 3. VA“ befindet sich gegenwärtig in der Ausführungsplanung / Bauvorbereitung, die Umsetzung von CEF-Maßnahmen erfolgt bereits. Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 28.12.2022 erlassen.

Bereich der geplanten Trasse der B 112n und ihren Nebenanlagen besteht somit für die betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 9a, Abs. 1, FStrG. Die Planunterlagen sind unter folgendem Link einsehbar: <https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/plandetail?pid=72093>.

Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:

Kenntnisnahme

Anbauverbotszonen werden berücksichtigt.

Kenntnisnahme.

Nach Sichtung der Unterlagen sind die Flächen des Plangebiets zwar im Untersuchungsraum des Planfeststellungsgebiet der B 112 OU Frankfurt (Oder) 3. BA enthalten, aber nicht von Maßnahmen betroffen.

Der Landesbetrieb wird erneut beteiligt und der aktuelle Planungsstand wird abgestimmt.

Anmerkungen

Das Planungsziel wird auf der Grundlage des Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ angepasst. Es soll nunmehr für insgesamt drei WEA Bauplanungsrecht geschaffen werden. Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

4. Die Erschließung der Windkraftanlagen hat rückwärtig / über das bestehende Wegesystem zu erfolgen.

Wird berücksichtigt. Die dauerhafte Erschließung für Service- und die Rettungsfahrzeuge erfolgt rückwärtig. Die Erschließung während der Bauphase soll über die bereits vorhandenen Wege mit direkter Anbindung an die B5 erfolgen, wobei Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger durch die Projektentwickler durchzuführen sind.

5. Sofern Änderungen im Einmündungsbereich der bestehenden Zufahrt vor-gesehen sind, ist als Grundlage für die Bearbeitung ein detaillierter Lageplan einzureichen. Dieser Plan muss die erforderlichen baulichen und verkehrlichen Eingriffe in die Bundesstraße sowie deren Nebenanlagen umfassend darstellen.

Wird durch den Projektentwickler im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

6. In die weitere Planung ist der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ein-zubeziehen.

Wird berücksichtigt.

9

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Abt. Bodendenkmalpflege / Arch. Landesmuseum

15.01.2024

im Bereich der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans (Änderungen 1 .1, 1.2 und 1,3) sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Die Anregungen bzw. Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Kenntnisnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Änderungsbereich des 1. Änderung des Bebauungsplans keine Bodendenkmale registriert sind.

Anmerkungen

Das Planungsziel wird auf der Grundlage des Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ angepasst. Es soll nunmehr für insgesamt drei WEA Bau-planungsrecht geschaffen werden. Der Geltungsbereich wird entsprechend ange-passt.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG §11 <4>). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

Wir weisen darauf hin, dass externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ebenfalls oft mit Erdingriffen verbunden sind und somit zur Beeinträchtigung von bekannten oder noch unentdeckten Bodendenkmalen führen können, Sobald deren Lage feststeht, sind uns die Unterlagen jener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, die mit einem Erdingriff bis unterhalb

Durch die Anpassung des Geltungsbereiches ist ein VERMUTETES Bodendenkmal (Vermutungsfläche) betroffen. Dieses Bodendenkmal wird in der Planzeichnung der 1. Änderung wieder nachrichtlich vermerkt, wie es bereits im zugrundeliegenden BP (in Kraft getreten im November 2019) erfolgt ist. Zum Planentwurf wird das BLDAM beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme zur Anpassung des Geltungsbereiches bzw. zum betroffenen vermuteten Bodendenkmal gebeten.

Hinweis wir berücksichtigt.

Mit der Anpassung des Geltungsbereichs zum Planentwurf ist ein vermutetes Bodendenkmal betroffen. In der Begründung des Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie wird das vermutete Bodendenkmal erläutert und der Umgang mit möglichen nicht registrierten Bodendenkmalfunden dargelegt.

Wird berücksichtigt.

Sofern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangebiet oder außerhalb festgesetzt werden, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, werden die Unterlagen durch den Projektträger der Denkmalbehörde im Genehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

der humosen Oberbodenschicht verbunden sind (Baum- und Strauchpflanzungen, Anlage oder Sanierung von Gewässern, Entsiegelungen, etc.). Wir werden daraufhin eine neue ergänzende Stellungnahme erarbeiten. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Hinweise:

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Die Stellungnahme wird dem Projektträger zur Kenntnis und Berücksichtigung übergeben.

Kenntnisnahme



10 Landesbetrieb Forst Brandenburg –
Oberförsterei Waldsiedersdorf
Keine Stellungnahmen eingegangen

Kein Abwägungserfordernis



11 Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Keine Stellungnahmen eingegangen

Kein Abwägungserfordernis



12 Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg Standort Frankfurt (Oder) 16.01.2024

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

mit u.s. E-Mail vom 29.12.2023 begehren Sie die Stellungnahme des LASV gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange. Hierzu möchte ich Ihnen im Auftrag mitteilen, dass das Landesamt für Soziales und Versorgung von den beabsichtigten Maßnahmen nicht betroffen ist.

Kenntnisnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Soziales und Versorgung von den beabsichtigten Maßnahmen nicht betroffen ist.

13

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)

15.01.2024

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. A. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, dass es keine Betroffenheit durch die Planung besteht.

Kenntnisnahme, dass keine Einwendungen bestehen.

Kenntnisnahme, dass keine Planungen und Maßnahmen der Behörde bestehen.

Hinweise werden durch den Projektträger im Rahmen der Realisierung berücksichtigt.

Die Stellungnahmen wird dem Projektträger zur Kenntnis und Berücksichtigung übergeben.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

14 Zentraldienst der Polizei Brandenburg

Keine Stellungnahmen eingegangen

Kein Abwägungserfordernis

15 Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg (IHK)

01.02.2024

Vorbemerkung

Nach § 4 Absatz 1 BauGB haben sich die Träger öffentlicher Belange gegenüber der Gemeinde über den nach ihrer Auffassung erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Ihre Äußerung wird die Gemeinde in die Entscheidung nach § 2 Absatz 4 Satz 2 BauGB einbeziehen.

Soweit nach Ihrer Auffassung die Verwirklichung der beabsichtigten Planung wegen nicht durch Abwägung oder durch die Erteilung von Ausnahmen/Befreiungen überwindbarer rechtlicher Vorgaben nicht möglich sein wird, bitten wir um entsprechende Hinweise unter Nennung der Rechtsgrundlagen.

Umwelt(verträglichkeits)prüfungen sind auf mehreren Ebenen erforderlich und sollen aufeinander aufbauen. Untersuchungen, die sachgerecht erst bei der Vorhabensgenehmigung durchgeführt werden können, sind im Rahmen der Bauleitplanung verfrüht. Wir bitten daher um Hinweise zur sachgerechten Aufteilung des nach Ihrer Auffassung insgesamt erforderlichen Untersuchungsumfangs.

Nach § 4 Absatz 2 BauGB haben die Träger öffentlicher Belange vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Wir bitten um Mitteilung, welche entsprechenden Informationen bei Ihnen vorliegen.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der frühen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB u. a. bestimmt, dass die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sich aus ihrer Sicht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB äußern sollen. Also der Gemeinde mitteilen, ob die Behörden und sonstigen TÖB Anforderungen an die Umweltprüfung haben, die dann die Gemeinde im Rahmen des weiteren Verfahres berücksichtigen sollte.

Die Gemeinde hat im Umweltbericht die Maßnahmen anzugeben, die sie zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beabsichtigt. Sie nutzt dabei nach § 4c BauGB die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB. Wir bitten um Vorschläge für geeignete Überwachungsmaßnahmen und Mitteilung, welche Überwachungssysteme bei Ihnen bereits bestehen.

IHK wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Zum Entwurf des BP wird ein Umweltbericht erstellt, der einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Auch werden Fachgutachten erstellt, die in der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Bestandteil der Unterlagen werden. Im Rahmne der Umweltprüfung werden auch, sofern erforderlich, geeignete Überwachungsmaßnahmen festgelegt.

Leerzeichen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

Stadt/Gemeinde/Amt	Treplin / Amt Lebus
Flächennutzungsplan	----
Bebauungsplan	BP Windpark Treplin
	1. Änderung
vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)	----
sonstige Satzung	----

Anlagen:

- Informationen über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen
- Vorentwurf (soweit bereits vorhanden)

Kenntnisnahme

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	Behörde /Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	--	--------------	--

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

*Industrie- und Handelskammer
 Ostbrandenburg Geschäftsbereich Wirtschaft
 Raumordnung und Bauleitplanung*

Derzeit keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung erkennbar.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit erkennbar ist.

Einwendungen

1.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a. Einwendung: -----

b. Rechtsgrundlage: -----

c. Möglichkeiten der Überwindung

(z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): -----

2.

Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a. Insgesamt durchzuführende Untersuchungen

b. Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. *Hinweise für Überwachungsmaßnahmen*

a. Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung

unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b. Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

c. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: -----

Sonstige nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: -----

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

**16 Handwerkskammer Frankfurt (Oder)
Region Ostbrandenburg**

Keine Stellungnahme eingegangen

Kein Abwägungserfordernis

**17 Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland **11.01.2024****

der Zweckverband betreibt im Bereich der Änderung des Bebauungsplanes keine öffentlichen Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen. Öffentliche Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung betreibt der Zweckverband in diesem Bereich ebenfalls nicht.

Kenntnisnahme

Berührungspunkte/Bedenken/Einwendungen

Es liegen seitens des ZVWA keine Berührungspunkte/Bedenken bzw. Einwendungen vor.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ZVWA keine Berührungspunkte/Bedenken bzw. Einwendungen vorliegen.

Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung

Auf Grund der Nutzungsart des geänderten Bebauungsplanes ist keine Trink- oder Abwassererschließung nötig oder zu erwarten.

Kenntnisnahme

Niederschlagswasserentsorgung

Der Zweckverband ist als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts auch für die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers zuständig.

Kenntnisnahme

Für das Bauungsgebiet lassen die örtlichen Verhältnisse eine schadlose Unterbringung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 54 Abs. 4 BbgWG) zu. Dementsprechend ist das Niederschlagswasser auf

Eine gesonderte Festsetzung ist nicht erforderlich, da die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Brandenburgischen Wassergesetzes unabhängig vom Bebauungsplan gelten.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

*den Grundstücken zu versickern, diese Anforderung ist als Festsetzung im B-Plan mit aufzunehmen.
 Siehe auch Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes (ABK 2020), das auf der Homepage des Zweckverbandes unter www.fuewasser.de eingesehen werden kann.
 Durch die Nutzung des bereits vorhandenen Beckens zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser wird diesen Vorgaben entsprochen.*

Löschwasserversorgung

Zur Möglichkeit der Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz nehmen wir, wenn dies gewünscht sein sollte, gern gesondert auf Anfrage Stellung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Bearbeitung der Anfrage kostenpflichtig ist.

Kenntnisnahme

Es wird davon ausgegangen, dass kein Wasser aus dem Trinkwassernetz für die Löschwasserbereitstellung im Löschfall erforderlich ist. Die Löschwasserbereitstellung erfolgt über die vorhandene Zisterne. Die abschließende und detaillierte Klärung wird im Bauantragsverfahren bzw. in der nachfolgende Genehmigungsplanung nach BImSchG erfolgen.

Die Zisterne wird von beauftragten Dritten befüllt, (Agrarbetrieben, Dienstleistern). Die Befüllung erfolgt dabei in einer zeitlichen Staffelung, sodass das Trinkwassernetz nicht überlastet wird. Alternativ können zur Befüllung auch Brunnen genutzt werden.

Die bestehende Vereinbarung zur Wartung der Löschwasserentnahmestelle mit der FFW Treplin wird entsprechend der sich ändernden Verhältnisse angepasst.

18 Gewässer- und Deichverband Oderbruch

Keine Stellungnahme eingegangen.

Kein Abwägungserfordernis

19 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Referat Infra I 3 22.01.2024

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und keine Einwände bestehen.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Anmerkungen

Das Planungsziel wird auf der Grundlage des Entwurfs zum Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ angepasst. Es soll nunmehr für insgesamt drei WEA Bauplanungsrecht geschaffen werden. Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst.

20 Deutscher Wetterdienst (DWD) 19.01.2024

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Wird berücksichtigt.

Anmerkungen

Das Planungsziel wird auf der Grundlage des Entwurfs zum Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ angepasst. Es soll nunmehr für insgesamt drei WEA Bauplanungsrecht geschaffen werden. Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst.

21 Bundesnetzagentur

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Das Bauleitplanverfahren verursacht keine unmittelbaren Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in der Gemeinde Zeschdorf. Dementsprechend wird keine weitere Beteiligung im Bauleitplanverfahren gewünscht.

Anregung wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Kenntnisnahme

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Das Gremium war beschlussfähig.

24.2 Stadt Lebus

Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Nachbargemeinde im Bauleitplanverfahren 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin (SL/089/2024)

Kenntnisnahme

Beschluss Nr.: 07-02/2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die gemeindliche Stellungnahme der Stadt Lebus als betroffene Nachbargemeinde im Bauleitplanverfahren „1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin“ wie folgt abzugeben:

- 1. Das Bauleitplanverfahren verursacht keine unmittelbaren Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in der Stadt Lebus.*
- 2. Es wird daher eine weitere Beteiligung im Bauleitplanverfahren gewünscht.*

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine unmittelbaren Auswirkungen verursacht werden.
 Anregung wird berücksichtigt.**

25 Amt Odervorland für die Gemeinde Jacobsdorf

Keine Stellungnahme eingegangen

Kein Abwägungserfordernis

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

29 **EWE Netz GmbH** **04.01.2023**

*In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen.
 Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.*

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Netze und Anlagen vorhanden sind und damit der Versorger nicht betroffen ist.

*Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!
 Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse:
ToeB-Verfahren@ewe-netz.de*

Kennntnisnahme

*Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt:
 EWE NETZ GmbH
 GE-AS Leitungsrechte
 Cloppenburg Straße 302
 26133 Oldenburg*

30 **NBB Netzgesellschaft**
Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG

Keine Stellungnahme eingegangen

Kein Abwägungserfordernis

31 **50 Hertz Transmission GmbH** **10.01.2024**

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Netze und Anlagen vorhanden sind und keine Anlagen geplant sind.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Kenntnisnahme



32 **GDMcom GmbH** **05.01.2024**

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Netze und Anlagen der verschiedenen Anlagenbetreiber betroffen sind.

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

Kenntnisnahme

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgas-transportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

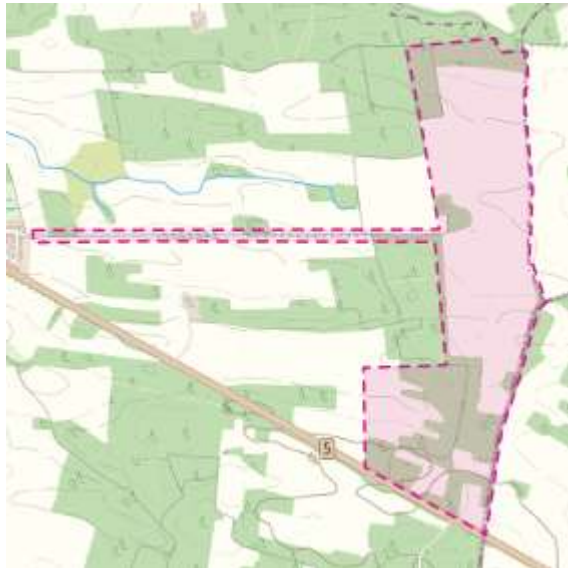
Weitere Anlagenbetreiber wurden bereits beteiligt

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich, den Ihrer Anfrage enthält.

Kenntinsnahme



*Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326)
 52.395030, 14.425909*

*Anhang - Auskunft Allgemein
 zum Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Windpark Treplin" der Ge-
 meinde Treplin - Vorentwurf
 PE-Nr.: 00079/24
 Reg.-Nr.: 00079/24*

Kenntnisnahme

*ONTRAS Gastransport GmbH
 Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
 VNG Gasspeicher GmbH*

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Erdgasspeicher Peissen GmbH

*Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
 Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.*

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber:

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Wird berücksichtigt. Zum Entwurf mit geänderten Geltungsbereich erfolgt eine erneute Beteiligung.

33

GASCADE Gastransporte GmbH

08.01.2024

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensations-

Kenntnisnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen betroffen sind.

Wird berücksichtigt. Sofern externe Flächen als Kompensationsflächen in Anspruch genommen werden müssen, wird der Projektträger die geforderten Unterlagen vorlegen.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

bedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

Wird berücksichtigt.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

1

Bürger 1

11.03.2024

hiermit lege ich fristgemäß aus nachfolgend aufgeführten Gründen Widerspruch zu den oben genannten öffentlichen Auslegungen ein:

*1. LfU wurde bereits angeschrieben
 Das Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg ist über die Vorkommen an geschützten Greifvögeln im Windeignungsgebiet 28 informiert.*

*2. Fledermausabschaltmodul trotz Ankündigung ungenau
 Ein Fledermausquartier (Winterquartier) wurde direkt neben einem WKA festgestellt und bestätigt. Aus diesem Grund musste der Investor (UKA Cottbus) ein Fledermausabschaltmodul in allen drei Anlagen verbauen. Durch den Unterzeichner wurde in einer öffentlichen Sitzung angekündigt, dass die Abschaltungsvorrichtung kontrolliert werde. Seit dem ersten Tag nach Inbetriebnahme der WKA wurde nachvollziehbar gegen die Auflagen verstoßen, da die Windräder in der Nacht nicht abgeschaltet wurden. Auf Drängen des Unterzeichners wurde mit Zustimmung der UKA Cottbus ein vor Ort Termin im LfU Ast. Frankfurt (Oder) zu Auswertezwecken zugestimmt. Diese ergab anhand der elektronischen Daten im LfU eine Fehlerquote von 30 %. Dies bedeutet die Windräder haben, in einem nicht unerheblichen Maße, Profit zum Nachteil der Fledermäuse/ Tierwelt erzielt. Und das war bewusst und gewollt, da das Kontrollbegehren angekündigt wurde. Somit ist Vorsatz zu unterstellen.*

Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:

Zu 1. Kenntnisnahme

Die Stellungnahme an das LfU wird zur Kenntnisnahme dem Abwägungsprotokoll als Anlage beigelegt. Ausschlaggebend für die Abwägung ist die Stellungnahme zum Bauleitplan.
 Anmerkung: Die Stellungnahme des LfU wurde unter Abschnitt 4 der Abwägung der Behörden und sonstigen TÖB eingestellt.

Zu 2. Fledermausabschaltmodule ungenau

Im Bebauungsplan wurde unter „Hinweise“ definiert, wann eine Abschaltung erfolgen muss.

Hinweis 3.3 lautet wie folgt:

„Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse in Funktionsräumen besonderer Bedeutung, soll die WEA vorsorglich abgeschaltet werden. Vorsorgliche Abschaltung der WEA gem. AGW-Erlass Anlage 3 (MLUK Brandenburg 25. Juli 2023) Zeitraum: 01.04. bis 31.10., Parameter: bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe ≤ 6,0 m/s, bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark, in der Zeit von 1 Std. vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, Niederschlag ≤ 0,2 mm/h.“

Der Artenschutz wird auch mit Bestandskraft des B-Plan durch das LfU geprüft und es werden Auflagen im BImSchG-Bescheid ergehen. Ein Monitoring der Abschaltungen muss dem LfU daraus im Regelfall jedes Jahr vorgelegt werden.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Um das Kollisionsrisiko zu vermindern sollten bzw. werden Fledermauskästen errichtet. Fledermauskästen sind keine Ersatzhabitate.

Die Fehlerquote von 30% trat hier tatsächlich zu Beginn der Abschaltungen auf. Jedoch nicht ausschließlich zu Gunsten der WEA, es gab auch regelmäßig Abschaltungen, die zu früh eingesetzt haben, oder zu lange andauerten. Die technischen Fehler sind behoben. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass vorsätzlich gegen die Bestimmungen des Bebauungsplans und der Genehmigung nach BImSchG vorliegt.

Beim Bau einer weiteren, noch größeren Anlage, wird der Bewegungsradius der Fledermäuse extrem minimiert. In Richtung des dortigen Waldes, wo sehr viele Brutvogelarten beheimatet sind, befindet sich ebenfalls die Nahrungsgrundlage der Fledermäuse. In selbige Achse wie die bisherigen drei WKA wird diese die Flugbahn einschränken.

Im weiteren Planverfahren wird eine Untersuchung hinsichtlich des Vorkommens von Fledermäusen und ihren Quartieren, ergänzend zum Avifaunistischen Gutachten (ORCHIS Umweltplanung GmbH, Stand 32.11.2023) erstellt und dessen Ergebnisse im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

3. Windpark 28 auf der Gemarkung Frankfurt aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken nicht genehmigt

Zu 3. Windpark 28 auf Gemarkung Frankfurt (Oder)

Gemäß Beitrag in der Märkischen Oderzeitung (MOZ) vom 27.01.2024 zum Windpark 28 auf der Gemarkung Ffo. wurde die Errichtung von „Megawindrädern“ (und anders können sie nicht mehr benannt werden) aus artenschutzrechtlichen Bedenken bislang nicht positiv beschieden. Dieses seit Jahren laufende Vorbereitungsverfahren ist für den Unterzeichner nachvollziehbar, da regelmäßige Beobachtungen auch zu Feststellungen von geschützten Tieren führen. In den zurückliegenden Jahren wurden Wanderfalken, Rotmilane, Wespenbussarde und Fledermausquartiere festgestellt und offiziell bestätigt. Der Brutversuch eines Wanderfalken führte unter anderem zur Entscheidung seitens der Investoren, auf der westlichen Seite der Bundesstraße 5 keine Windräder zu beantragen.

Die abgegebene Anmerkung zum Windpark 28 auf der Gemarkung FFO ist nicht korrekt. Der Frankfurter Bebauungsplan BP-35-001 ist am 05.10.2022 In Kraft getreten.

Im Jahr 2023 wurde inmitten des Windeignungsgebietes ein belegter Rotmilanhorst festgestellt und gemeldet.

Unabhängig davon konnten durch das von ORCHIS Umweltplanung GmbH erstellte avifaunistische Gutachten vom 23.11.2023 keine Hinweise auf dauerhafte Brutreviere der angeführten Vogelarten nachgewiesen werden.

Offensichtlich, das geht aus den ausgelegten Unterlagen und dem Artikel in der MOZ hervor, werden die geforderten Gutachten zum selbigen Windpark 28 durch unterschiedliche Unternehmen erstellt. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass die von den Investoren beauf-

Anzumerken ist, dass das Untersuchungsgebiet und die Planungsfläche des Gutachtens größer ist, als der Änderungsbereich des vorliegenden BP, welches sich im östlichen Teilbereich der Gemarkung Treplin befindet. Das Untersuchungsgebiet des Gutachtens erstreckt sich in Richtung Osten auch über die westlichen Teilbereiche der Gemarkungen Frankfurt (Oder) und Wulkow bei Booßen.

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung des Gutachtens konnte der Wanderfalken während eines Transferfluges, der Rotmilan im Transferflug, kreisend und jagend und der Wespenbussard während eines Transferfluges erfasst werden.

Ferner wurde 2022 ein Schwarzmilanhorst außerhalb des 3.000 m Radius des Untersuchungsgebietes erfasst, aber kein Rotmilanhorst.

Durch die Gutachter erfolgt immer eine Datenabfrage zu bekannten Horsten von Großvogelarten beim LfU. Dadurch werden Meldungen von Horsten auch an Gutach-

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

tragten und bezahlten Unternehmen keinerlei Kontakte untereinander pflegen oder Beobachtungen austauschen. Dies bedeutet, zwei Planungsbüros erstellen im selbigen Windpark Gutachten und arbeiten somit aneinander vorbei.

(Das sich im föderalistischem System Windkraftinvestoren und das Bundesverkehrsministerium nicht abstimmen, kann an einem konkreten Beispiel dargestellt werden. In 15234 Booßen (Stadt Frankfurt (Oder)) sollen ein Windpark, die Bundesstraße B 112 als auch die Bahnlinie gebaut bzw. erweitert werden. Die Summe der Immissionsbelastung zum Nachteil der Anwohner (Geräuschkulisse durch WKA, Bahnschiene und Bundesstraße) wird in keinem Gremium thematisiert bzw. abgestimmt.)

Dieses Beispiel ist bezeichnend, jedoch die bewusste Vernachlässigung der artenschutzrechtlichen Besonderheiten des jeweils anderen Planungsbüros innerhalb eines Windeignungsgebietes (Windeignungsgebiet 28) ist nicht nachvollziehbar.

4. Reale Messung Schallimmission

Eine reale Messung der Schallimmission erfolgte bis dato nicht. Die Belastungen für die Anwohner wurden bislang in einer Schallimmissionsprognose niedergeschrieben. Es ist jedoch nur eine Prognose. Die Geräuschkulisse bei Ostwind ist für die Anwohner/Anlieger unerträglich, konnten jedoch bislang nicht nachweislich gemessen werden, da ein geeichtes Schallmessgerät seitens LfU BB abgelehnt wurde. (Ein schriftlicher Antrag wurde diesbezüglich gestellt.) Der Unterzeichner bot an, ein privat beschafftes Gerät zur Datenanlieferung zu nutzen. Dies wurde ebenfalls abgelehnt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die realen Immissionsbelastungen der umliegenden Anwohner bereits jetzt an verschiedenen Messorten die zumutbaren Werte überschreiten. Eine wirkliche Messung hat es nie gegeben. Gemäß der 1. Änderung Bebauungsplan „Windpark Treplin“ werden die zusätzlichen Belastungen erneut prognostiziert. Wortlaut: Die internen Schallrechnungen haben keinen gutachterlichen Charakter.

Die Immissionswerte überschreiten im Wohngebiet (so wurde der Bereich Naglers Berg bewertet) des Naglers Berg mit 35 - 39 dB(A) bereits jetzt die

ter, die neu im Projektgebiet sind, weitergegeben und können bewertet werden. Weiter erfolgen Abstimmungen auch unter den Gutachten bzw. Abfragen bei regionalen Horstbetreuern, Bewirtschaftern oder der Jägerschaft.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Erfassungen ordnungsgemäß durchgeführt und alle möglichen Quellen erfasst werden.

Zu 4. Reale Messungen Schallimmissionen

Im weiteren Verfahren wird zum Planentwurf ein externes Fachgutachten erstellt, dessen Ergebnisse insbesondere ggf. notwendige Schutzmaßnahmen in der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Hinweis:

Für das Allgemeinde Wohngebiet Naglers Berg sind nach DIN 18005 die Wert von 55 dB tags und 40 dB nachts einzuhalten. Neben der DIN 18005 ist auch die TA-Lärm zu berücksichtigen.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

maximal zumutbaren Werte. Die dargestellten Werte 35 - 39 dB(A) sind Schätzwerte. Und nun soll eine weitere, höhere Anlage genehmigt werden, wobei mit einer zusätzlichen Schallbelastung von 106,1 dB zu rechnen sein wird. (S. 12 Punkt 5.3 des Bebauungsplanes).

5. Zuwegungen, d.h. temporäre bzw. dauerhaft eingerichtete Verkehrsflächen sowie neu geplanter Erschließung

Alle temporär eingerichteten Baustraßen verblieben nach der Inbetriebnahme der drei WKA und wurden nicht zurückgebaut. Die Zuwegung von der Bundesstraße 5 wurde nach mehrmaliger Aufforderung derart hergerichtet, dass kein Fahrzeug direkt von der B 5 die Baustraße befahren kann.

Nach erfolgten Verhandlungen zwischen Betreiber der Windkraftanlagen und Landeigentümer kommt man entgegen den Vorankündigungen im Rahmen einer damals durchgeführten Bürgerbeteiligung/ Anwohnerversammlung. „Die ehemals temporäre Zufahrt ... ist bereits rechtlich gesichert und soll erhalten bleiben.“ (S. 15 Punkt 2 des Bebauungsplanes) Dies beweist einmal mehr, dass Ankündigungen der Investoren gegenüber den Anliegern keine bindende Wirkung haben. Man suggeriert ein abgestimmtes Vorgehen und hinterlässt eine verunstaltete Landschaft.

Der Lückenschluss der temporären Zufahrtstraße zum Naglers Berg bewirkte, dass er von Spaziergängern nur noch gelegentlich genutzt wird. Vielmehr wird durch das kürzlich gesetzte Ortseingangsschild suggeriert, dass Fahrzeuge außerhalb geschlossener Ortschaften entsprechend schnell fahren können, da die geschotterte Straße dies auch ermöglicht. Auch die Wartungsfahrzeuge befahren den Naglers Berg, von den Windkraftanlagen kommend, ungebremst.

Wie im Bebauungsplan beschrieben, dient der temporär angelegte Weg (Zuwegung) über das Feld zur Entlastung der Naglers Berg (öffentliche Straße). Mit der UKA bestand die Vereinbarung, dass KEINE Baufahrzeuge den Naglers Berg befahren. In der Bauphase der ersten drei WKA gab es ein Durchfahrtsverbot für Baufahrzeuge. Es wurde seitens der Gemeinde zugestimmt, dass nach Inbetriebnahme der WKA Wartungsfahrzeuge (Kleintransporter) die öffentliche Straße befahren werden.

Zu 5. Zuwegung und geplante Erschließung

Die dauerhafte Erschließung bedeutet die Erschließung für Service- und Rettungsfahrzeuge. Durch den Landebetrieb Straßenwesens wird eine rückwärtige Erschließung durch die Ortslage gefordert. Temporär - also in der Bauphase - soll wieder die in der Landschaft verbliebene Ortsumgebung genutzt werden, um die Infrastruktur in Naglers Berg nicht zu beschädigen und die Anwohner nicht zusätzlich zu belasten. Die Anbindung dieser temporären Baustraßen erfolgt direkt an die Bundesstraße für den Zeitraum der Bauausführung. Für die temporären Zufahrten wurden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme durchgeführt, so dass der Rückbau nicht mehr gefordert werden kann.

Verkehrsorganisatorische Maßnahmen können nicht mit dem Bebauungsplan angeordnet werden.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Auf der Seite 19 ist unter Punkt 2.7.1. Verkehr steht: „Die dauerhafte Erschließung ... erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche, die von der Gemeinde Treplin über die Verkehrsfläche „Naglers Berg“ aus erreichbar ist. ... Diese Verkehrsinfrastruktur wird auch für die bereits vorhandenen Windenergieanlagen genutzt.“ Diese Aussage gilt für die Wartungsfahrzeuge, ist jedoch im Gesamtkontext falsch dargestellt.

6. Anpassung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Aus benannten Gründen wurde der Antrag einer vierten Anlage nicht genehmigt. Damals wurde ein belegter Horst eines Rotmilan bestätigt. Im Anschluss daran wurde Horst vom Baum geholt und verblieb auf dem Boden direkt am Baumstamm. Am Stamm direkt waren deutliche Steigeisenspuren erkennbar. Dies wurde durch örtliche Jäger bestätigt. Eine Strafanzeige wurde nach Erstattung durch das LKA bearbeitet. Im Rahmen dessen wurde der Unterzeichner als Zeuge vernommen.

Gemäß gültigen Niststättenerlass genießt der Horst bzw. der Baum nach mutwilliger Zerstörung oder bewusster Vertreibung des geschützten Vogels solange Schutzstatus, wie die Lebenserwartung dessen wäre.

Auf einer öffentlichen Beratung (Protokoll liegt im Amt Lebus vor) wurde seitens der UKA Cottbus bestätigt: „Man wisse, wo der Milan sei!“ Entsprechend müsste es ein Gutachten geben, welches zumindest zur Kenntnisnahme und eigenen Bewertung an die Genehmigungsbehörde eingereicht werden müsste. Das Gutachten kann nur durch die UKA oder Folgefirma beauftragt worden sein.

Auf der Seite 17 wird beschrieben, dass das avifaunistische Gutachten vom 23.11.23 die Existenz dieses Horstes verneint. Dieser am Boden festgestellte Horst kann nicht mehr dort sein, da er nach Anzeigenaufnahme beräumt worden ist. Fotos wurden der Strafanzeige beigelegt. Diesbezüglich kann sich die Genehmigungsbehörde positionieren

Die Begründung wird geprüft und die Aussagen zu der dauerhaften Erschließung wird präzisiert.

Zu 6. Anpassung Sachliche Teilflächennutzungsplan

Die Änderung des TFNP ist ein gesondertes Verfahren. Hier werden die Belange des Bebauungsplans behandelt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Strafanzeige liegen der Gemeinde keine Kenntnisse vor.

Die Anfrage der Gemeinde vom 06.12.2024 an das Landesumweltamt wurde mit Schreiben vom 28.01.2025 beantwortet. Darin wird hinsichtlich des Rotmilanhorstes folgendes ausgeführt.

„ Bzgl. Ihrer Frage zum Rotmilanhorst teilt das LfU, Referat NI mit:

Für Rotmilanhorste sieht der Niststättenerlass vor, dass der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in besetzten Revieren mit der Aufgabe des Reviers, jedoch spätestens nach 3 Jahren ununterbrochener Nichtnutzung erlischt. Bei dem gegenständlichen Horst aus dem Jahr 2018 ist der Horstschutz somit mit Ende der Brutzeit im Jahr 2022 erloschen.

Aus den vorliegenden Kartierungen eines angrenzenden Vorhabens aus den Jahren 2020/21 sowie der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Treplin aus den Jahren 2022/23 sind keine neuen Horste des Rotmilan am Standort bekannt.

Nach Auffassung des LfU, Referat NI lässt sich demnach aktuell kein Schutzstatus für den Rotmilan an dem Vorhabenstandort ableiten.“

Auf der Grundlage des „Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzgesetz sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

7. Gutachten WKA zur Einsicht

Sämtliche Gutachten der drei vorhandenen WKA wurden im Vorfeld der Genehmigung den Gemeindevertretern zur Einsicht und Bewertung zur Verfügung gestellt.

Im aktuellen Fall der vierten Anlage wurde nicht informiert. Weder wurde ein Zwischenstand der erstellten Gutachten oder ähnlicher Unterlagen, noch das Ergebnis mitgeteilt. Zum Zeitraum der öffentlichen Auslegung im Amt Lebus wurde ebenfalls nicht informiert. Der unbeteiligte Bürger bzw. interessierte Anwohner kann und sollte die Informationen nicht allein aus dem elektronischen Amtsblatt erfahren, sondern auch durch die ortseigene Gemeindevertretung.

Durch die UKA Cottbus wurde weder über aktuelle Stände zum Genehmigungsverfahren oder zu erstellten Gutachten, noch zur offiziell öffentlichen Auslegung des Entwurfs informiert. Schlechte bzw. fehlende Kommunikation wurde in der Vergangenheit mehrmals seitens der Gemeinde Treplin angemahnt.

Aus diesen Gründen wird auch nicht mit einer hohen Anzahl an Einwendungen gerechnet werden können. Es ist schlichtweg im Ort nicht bekannt.

Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen“ vom Juni 2023 wurde die neue Faunistische Bestandserfassung durchgeführt, die Bestandteil der frühen Beteiligung war. Auch hier wurden keine Horststandorte im Wirkungsbereich der geplanten WEA erfasst.

Zu 7. Gutachten zur Einsicht

Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.05.2023 die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde beschlossen

Der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin zur 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windpark Treplin“ ist im Amtsblatt für das Amt Lebus vom 15.06.2023 (32. Jahrgang – Nr. 06) öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit dem Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin in ihrer Sitzung am 08.05.2023 wurde der Amtsdirektor beauftragt, die Anfrage der Ziele der Raumordnung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Abs.1 BauGB zu veranlassen.

Die frühe Beteiligung fand in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgt im Zeitraum vom 05.02.2024 bis einschließlich 11.03.2024 statt. Außerdem konnten die Unterlagen im Internet <https://www.amt-lebus.de/> unter dem Pfad: Start/Verwaltung/Bekanntmachungen und zusätzlich im Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.bauleitplanung-online.de/> eingesehen werden.

Die Bekanntmachung der frühen Beteiligung erfolgte fristgerecht, so dass sich die Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele und Auswirkungen der Planung informieren konnte. Da im Rahmen der frühen Beteiligung u. a. der Umfang der erforderlichen Umweltprüfung zu erfragen ist, liegt es in der Natur der Sache, dass zu dem frühen Stadium noch keine umfangreichen Gutachten vorliegen können.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

8. Angenommene Schattenwurfbelastungen

Beginnend auf der Seite 25 wird die investoreninterne Schattenwurfbeeinträchtigung angenommen. Es wird, ohne Beifügung valider Daten, eine verträgliche Auswirkung auf die Bewohner des Naglers Berg attestiert. Für die, im Außenbereich liegenden, Höfe wird eine 3-fache Überschreitung angenommen. Daraus folgend werden Maßnahmen geprüft. Die einzig sinnvolle Maßnahme ist die Abschaltung der Anlagen, welche beim Fledermausabschaltmodul nachweislich nicht funktionierte.

Durch die Investoren können und müssen zum Schutz der Anlieger reale Messungen durchgeführt werden.

9. In der Gemarkung Frankfurt des Windpark 28 wurde 2023 ein besetzter Rotmilanhorst entdeckt und gemeldet

Ob und wie seitens der Genehmigungsbehörde (LfU) auf diese Meldungen reagierte, ist nicht bekannt. Es müsste sich hierbei um einen laufenden Prozess handeln.

Im Bebauungsplan wird auf der Seite 18 dargelegt, es gäbe keine „zu schützenden Horste“ im Bereich des B-Plans „Windpark Treplin“

Auf der Seite 19 wird weiterhin dargelegt, durch den Horstschutz wurde die damalige Errichtung einer vierten Anlage ausgeschlossen. „Diese Einschränkung erlischt durch die Erkenntnisse des aktuellen avifaunistischen Gutachtens.“

Dies entspricht nicht den gemeldeten Feststellungen aus 2023.

Mit der Erstellung des Entwurfs werden die gesetzlich erforderlichen Gutachten erstellt und im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 Abs.2 und § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es eine ausreichende Information der Öffentlichkeit gegeben hat.

Zu 8. Angenommene Schattenwurfbelastung

Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Ein neues Gutachten zum Thema Schattenwurf wird im Rahmen des weiteren B-Planverfahrens zum Planentwurf erstellt. Die ggf. erforderlichen Abschaltzeiten, um eine übermäßige Beeinträchtigung von Wohnbebauung zu vermeiden, werden dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angeordnet und in die WEA einprogrammiert.

Zu 9. Besetzter Rotmilanhorst in der Gemarkung Frankfurt (Oder)

Gemäß dem von ORCHIS Umweltplanung GmbH erstellten faunistischen Gutachten, (23.11.2023), konnte im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung der Rotmilan sieben Mal im Untersuchungsgebiet im Transferflug, kreisend und jagend erfasst werden. Wobei sich gemäß der Kartierung die Flugbewegungen auf Teilflächen in der Gemarkung Wolkow konzentrieren.

Anzumerken ist, dass das Untersuchungsgebiet und die Planungsfläche des Gutachtens größer ist als der Änderungsbereich des vorliegenden BP, welches sich im östlichen Teilbereich der Gemarkung Treplin befindet. Das Untersuchungsgebiet des Gutachtens erstreckt sich in Richtung Osten auch über die westlichen Teilbereiche der Gemarkungen Frankfurt (Oder) und Wulkow bei Booßen.

Ein Horst des Rotmilans wurde für den Änderungsbereich des vorliegenden BP sowie im gesamten Untersuchungsgebiet des Gutachtens ebenfalls nicht festgestellt.

Über den dargelegten besetzten Rotmilanhorst in der Gemarkung Frankfurt (Oder) ist gemäß dem Gutachten nicht bekannt und betrifft nicht den vorliegenden Änderungsbereich.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Bezüglich des Horststandortes des Rotmilans, welcher zur Einschränkung bzw. zum Ausschluss der Festsetzung eines vierten Sondergebiets „Windenergie“ für den hier zugrundeliegenden und zu ändernden Bebauungsplan (in Kraft getreten November 2019) führte, gab das LfU auf Anfrage der Gemeinde eine Stellungnahme vom 28.01.2025 ab (siehe Antwort/Abwägung zu Punkt 6 dieser Stellungnahme).

Die zitierten und angemahnten Aussagen aus der Begründung, dass kein Rotmilanhorst existiert, treffen demnach zu und bleiben erhalten.

10. Entfernter Horst am Windrad

Am 03.03.2024 wurde in Höhe des SO 2 festgestellt, dass offensichtlich Baumfällarbeiten stattgefunden haben und einzelne Bäume aus dem Wald entnommen wurden. In Höhe SO 2 befand sich in unmittelbarer Nähe ein Horst auf dem Baum. Genau dieser Baum wurde aus dem Wald entnommen.

Gab es hierfür eine Genehmigung? Wenn dem nicht so ist, müsste die bei der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) angezeigt werden.

Zu 10. Entfernter Horst am Windrad SO2

Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde liegen keine Informationen über die Fällung eines Baumes im Wald vor. Die Waldbewirtschaftung obliegt dem jeweiligen Eigentümer.

Für das vorliegende Planverfahren ist diese Anmerkung nicht relevant.

11. Windrad in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet und aktuell auch ein potentiell FFH-Gebiet

Auf der Seite 18 unter Punkt 2.5 Schutzgebiete wird bestätigt, dass es keine Landschaftsschutzgebiete gibt. Innerhalb der beantragten Fläche zur Errichtung der bodenversiegelnden Bodenplatte trifft dies zu. Jedoch wird das Untersuchungsgebiet auf der Seite 17 beschrieben. In diesem Bereich befinden sich, ein Geschütztes Biotop, ein Landschaftsschutzgebiet, ein in kürze bestätigtes FFH - Gebiet sowie Bodendenkmäler.

In unmittelbarer Nähe zum geplanten Windrad befindet sich ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet. Dort ist eine besonders hohe Konzentration von Brutvögeln verschiedenster und gefährdeter Arten (Neuntöter). Dies wurde in den Gutachten aus dem Jahr 2018/ 2019 dargestellt, aktuelle Beobachtungsergebnisse liegen nicht vor.

Zu 11. Windrad in Nähe zum LSG und potentiellen FFH-Gebiet

Der Änderungsbereich befindet sich in keinem Naturschutz-, FFH- oder Landschaftsschutzgebiet oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Nordwestlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von ca. 1.200 m Entfernung befindet sich ein FFH- sowie ein Naturschutzgebiet.

Im Umweltbericht zum B-Plan werden die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete der Umgebung (bis ca. 5 km) aufgeführt und hinsichtlich ihrer Schutz- und Erhaltungsziele analysiert. Es wird anhand der erfolgten Kartierungen zu Fledermäusen und Vögeln sowie sonstigen Kenntnissen zu Artvorkommen des Gebietes eine Prüfung erfolgen, inwieweit sich das Vorhaben auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Gebiete auswirkt. Das FFH-Gebiet Trepliner -Alt - Zeschdorfer Fließtal wird bei der Prüfung ebenfalls berücksichtigt. Die Erhaltungsziele des Gebietes werden daher umfassend berücksichtigt.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Aufgrund eines Formfehlers verlor das damalige FFH Gebiet seinen Schutzstatus. Aktuelle Planungen zur Widmung des FFH - Gebiet Trepliner -Alt - Zeschdorfer Fließtal unter Managementplanung Natura 2000 im Land BB, beauftragt durch die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg, laufen jedoch. Gemäß des aktuellen Managementplan (Stand: 27. November 2023) fand am 19.05.2022 in der LfU, Außenstelle Frankfurt (Oder) eine Abstimmung statt. Dabei wurden die u. a. wesentlichen Unterlagen zur NSG-Ausweisung und vorhandene historische Planwerke zum FFH-Gebiet Treplin -Alt Zeschdorfer Fließtal gesichtet. Am 29.08.2023 fand eine Abstimmung der vorgeschlagenen Maßnahmen am Sitz der uNB Märkisch Oderland und mit dem Natura 2000-Team Nordost statt. Es wurden die naturschutzfachlich erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen besprochen und Wege für die Maßnahmenumsetzung diskutiert. Im laufenden Verfahren zur Widmung eines bekannten Projektes, dessen schützenswürdiger Status außer Frage steht, möchte man die Errichtung eines weiteren Windrades genehmigen, dessen Negativeinfluss auf das Schutzgebiet als gesichert gilt? Seeadler und Schwarzstörche wurden im FFH Gebiet beobachtet und durch - ehemals für die UKA Cottbus tätige - Gutachter bestätigt. Aus den dargelegten Gründen lege ich Widerspruch gegen die öffentlich ausgelegten Unterlagen ein.

Kurzdarstellung:

1. Das Landesamt für Umwelt wurde angeschrieben. Im Besondern bedarf die Interpretation/ Lesart des bestehenden Niststättenerlasses einer Klärung. Aus diesem Grund habe ich die Kommentierung zum Erlass erbeten, da dieser im Internet nicht einsehbar ist.
2. Aktuell artenschutzrechtliche Bedenken für den Windpark 28 im laufenden Verfahren.
3. Fehlende reale Schallmessungen & Schattenwurfmessungen.
4. Umgang mit temporären Zuwegungen und Erschließung über das Wohngebiet Naglers Berg.
5. Umgang mit einer Information zum besetzten Milanhorst (Gemarkung Ffo).

Sofern geschützte Biotope und Bodendenkmale vorhanden sind werden diese im Planentwurf berücksichtigt.
 Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wird zum Planentwurf entsprechend den Ergebnissen des Umweltberichtes ergänzt bzw. angepasst.
 Entsprechend den neuen gesetzlichen Bestimmungen gibt es keine Abstandsforderungen zu FFH-, Naturschutz- sowie Landschaftsschutzgebieten, die zu beachten wären.

Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Kurzdarstellung wird zur Kenntnis genommen.

Behandlung und Umgang sowie Abwägung siehe jeweiliger Abschnitt oben.

Gemeinde Treplin
 Bebauungsplan „Windpark Treplin“ – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

- 6. Entfernter Horst im Wald in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Anlage SO 2. Verbunden mit der Anfrage zur Genehmigung durch das Amt Lebus bzw. weiteren Verfahrensweise*
- 7. Schutzgebiete (Geschütztes Biotop, Landschaftsschutzgebiet, potentiell FFH - Gebiet)*

Anlagen aus dem vorherigen Feststellungsverfahren:

- 1. Naturdenkmal in unmittelbarer Nähe zum geplanten Windrad*
- 2. Brutvogelkarte - Höchste Konzentration an Brutvögeln genau neben dem geplanten Windrad
(Dies wurde durch mich alles bereits in den zurückliegenden Jahren geschrieben.)*
- 3. Regelmäßige Fledermausaktivitäten - genau in Flugrichtung das entstehende Windrad*
- 4. Wochenstube und Zwischenquartier genau am geplanten Windrad*
- 5. Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (in Ergänzung zum Windkrafteinsatz) mit Verweis auf die Mail vom 06.07.2017 (illegale Zerstörung von Horsten)*
- 6. Schallimmissionsprognose nach TA Lärm vom 09.04.2018*
- 7. Schreiben ans LfU vom 01.03.2024 und Bezugsschreiben vom 16.06.2023*

Anlagen, die aus den Unterlagen des rechtsgültigen Bebauungsplans bzw. den damaligen Gutachten entnommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan bzw. im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden die Gutachten aktualisiert und werden als Grundlage für den Umweltbericht herangezogen.